

Kurztitel

Festsetzung der Anfangstermine für die Fristen, nach deren Ablauf die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 162/1961

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.07.1961

Index

13/02 Vermögensrechtliche Kriegsfolgen

Text

§ 3. Diese Verordnung findet auf alle Anträge nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz Anwendung, die bis einschließlich 31. Dezember 1960 eingebracht, aber von den Finanzlandesdirektionen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf eine im § 1 erwähnte Art erledigt wurden.

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2018

Gesetzesnummer

20010362

Dokumentnummer

NOR40208715